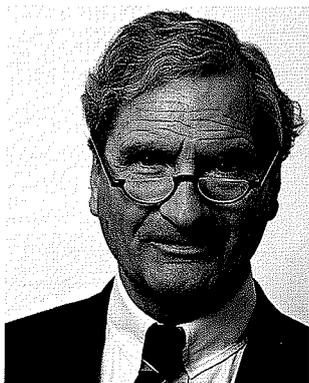


Gut gemeint, aber ganz falsch gemacht



Der Zorn über den Verlust des Gemäldes „Berliner Straßenszene“ von Ernst Ludwig Kirchner ist nicht verraucht. Im Sommer 2006 war das Meisterwerk des deutschen Expressionismus aus dem Berliner Brückemuseum ohne Umwege zu Christie's in New York transportiert worden; dort ersteigerte es der Sammler Ronald S. Lauder im November für den Rekordpreis von 38 Millionen Dollar. Ein unglaublicher Vorgang! Seine Chronologie ist immer wieder beschrieben worden – aber die Vorgänge hinter den Kulissen sind weiterhin ungeklärt.

Bernd Schultz, Chef des Berliner Auktionshauses Villa Grisebach, über Gründe, Hintergründe und Perspektiven

SEIT FEBRUAR 2007 versucht ein Sonderausschuss des Berliner Parlamentes zu erhellen, wie es möglich war, ein Herzstück aus dem kulturellen Vermögen des Landes Berlin ohne alle von der Verfassung vorgeschriebenen parlamentarischen Schritte außer Landes gehen zu lassen. Ein zähes Stück Arbeit: Staatssekretärin Barbara Kissler, die dem Senat die Herausgabe empfohlen hatte, muss nicht aussagen, da die Berliner Staatsanwaltschaft zum zweiten Mal gegen sie (wie auch gegen den ehemaligen Kultursenator Thomas Flierl) wegen des Verdachts der Untreue ermittelt.

In der Kontroverse stehen die Meinungen unversöhnt gegenüber: Hier die Befürworter einer unbegrenzten „Restitutions“-Politik, die geschichtsphilosophisch argumentieren und Rechtsnormen für sekundär halten, ja manchmal in schlechter deutscher Tradition „Moral“ und „Recht“ gegeneinander stellen. Dort die Bürger, die auf der strengen Einhaltung rechtsstaatlicher Normen beharren. Wäre es nur nach

ihnen gegangen, hätte das Land Berlin die Rückgabeforderung mit guten Argumenten ablehnen können. Denn die Eigentumsfragen sind geklärt, die Familie Hess, einst Eigentümer des Bildes, wurde entschädigt, die Fälle der Wiedergutmachung sind juristisch bindend abgeschlossen.

Begründet wurde vom Berliner Senat die Herausgabe freilich nicht mit Paragraphen, sondern mit „Prinzipien“, die nach 1989 formuliert worden waren. Das Ende des Ostblocks hatte Handlungsbedarf gebracht: Dort war NS-Unrecht nicht entschädigt worden. Auf der Washingtoner Konferenz 1998 sprach die Staatengemeinschaft eine Empfehlung aus, die aus pragmatischen Gründen nur an den guten Willen der Unterzeichner appellierte, aber nicht zu gültigem internationalem Recht erklärt wurde. Gesucht werden sollten beschlagnahmte und bis dato noch nicht wieder aufgefundene Werke – eine notwendige und vernünftige Aufgabe. Man ahnte wohl, wie verwickelt Besitzgeschichten sein können, wenn sieben →

Jahrzehnte vergangen sind. Deshalb forderte man maßgeschneidert „faire und gerechte Lösungen“ für jeden einzelnen Fall.

Der Washingtoner Erklärung folgte eine „Handreichung“, welche die Bundesregierung 2001 herausgab. Auch sie sagte in ihrer Präambel, dass es nicht um eine Rechts-, sondern um eine „moralische“ Frage gehe. Bei der Klärung sollten dennoch Rechtsformeln benützt werden. Als Kriterien zur Prüfung wurden formuliert: War zwischen 1933 und 1945 unter Druck und unter Wert verkauft oder war ein angemessener Preis bezahlt worden? Hatten die Verkäufer über den Erlös frei verfügen können? Wäre auch ohne die Existenz des NS-Staates ein Besitzwechsel eingetreten?

Juristisch fragwürdig war, dass die Empfehlungen die Beweislast umkehrten: Der heutige Eigentümer – und nicht der Anspruchsteller! – musste beweisen, was vor bis zu 70 Jahren wirklich geschehen war, unbeschadet anderer Vorbesitzer. Die Formulierungen der Handreichung waren, um das wenigste zu sagen, weltfremd. Wurden sie idealtypisch angewendet, so ergab sich für die Anspruchsteller, dass sie umso bessere Chancen hatten, je hastiger die Verfahren durchgezogen wurden. Denn nur langwierige Forschungen konnten den Rechts- oder Unrechtsgehalt von Besitzwechseln zwischen 1933 und 1945 wirklich klären.

Wie steht es rein rechtlich um die Herausgabe des Kirchner-Gemäldes? Der Berliner Verwaltungsrichter Friedrich Kiechle hat in einem bis heute unwidersprochenen Gutachten (FAZ vom 7.2.07) ausgeführt:

„Musste die ‚Berliner Straßenszene‘ nach New York wandern? (...) Die Antwort lautet: nein (...) Das für die ehemaligen Westzonen Deutschlands und die Westsektoren Berlins geltende Rückerstattungsrecht, das für das Kirchner-Bild einschlägig ist, sieht für Restitutionsbegehren die Beachtung von Fristen vor, die längst abgelaufen sind. Gerade deshalb wurde für die ehemalige Sowjetische Besatzungszone und den Ostsektor Berlins mit der Wiedervereinigung im Vermögensgesetz eine besondere Wiedergutmachungsvorschrift geschaffen (...) Am Fehlen einer Anspruchsgrundlage hat sich durch die Washingtoner Erklärung nichts geändert. Die Arbeitsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen, die die Handreichung formuliert hat, ist kein Gesetzgeber.“

Und weiter:

„Die Verwalter von Eigentum der öffentlichen Hand (...) müssen die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachten. Jedenfalls in Berlin gibt es keine Vorschrift, die es erlauben würde, öffentliches Eigentum an Anspruchsteller im Ermessensweg abzugeben. Wenn diese keinen anderweitig begründeten Rechtsanspruch haben, darf grundsätzlich nichts verschenkt werden (...) Von einem Vermerk im Berliner Haushaltsplan ist nichts bekannt geworden, und dass ein dringendes Interesse Berlins bestand, die ‚Berliner Straßenszene‘ nach Amerika zu geben, hat auch noch niemand behauptet (...) Wenn die öffentliche Hand nicht muss, dann darf sie hier auch nicht. Das ergibt sich aus dem Zusammenspiel von abschließenden wie-

dergutmachungsrechtlichen Vorschriften, dem strengen Haushaltsrecht und dem Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (...) Dass Restitutions gut gemeint sind, reicht nicht (...) Um es noch deutlicher zu sagen: Die im August in Berlin erfolgte Rückgabe des Kirchner-Bildes war rechtswidrig.“

Wie stellt sich der „Fall Kirchner“ im Lichte der Handreichung dar? Verkauft wurde das Bild 1937 von der Witwe des Sammlers Alfred Hess an den Kirchner-Mäzen Carl Hagemann. Thekla Hess lebte von Verkäufen aus der Sammlung, die 1933 in die Schweiz gebracht worden war. Die Aktenlage sagt unbezweifelbar: Nicht die NS-Diktatur, sondern unternehmerische Fehlentscheidungen aus Zeiten der Weimarer Republik lösten den Ruin der Schuhfabrik Hess aus. Die Familie besaß spätestens 1932 keinerlei Vermögen mehr, sondern stand vor einem Schuldenberg. Die Kunstsammlung war die eiserne Reserve, um die Existenz der Familien zu sichern. Der Kaufpreis für die „Straßenszene“ lag deutlich über dem damaligen Verkehrswert des Gemäldes. Kein einziges Indiz spricht dafür, dass der untadelige Mäzen Hagemann Thekla Hess die Kaufsumme nicht bezahlt hat. Die Standorte des Gemäldes nach 1945 waren bekannt, auch den Nachfahren der Familie in England. Sie haben vor 2004 nie die Rückgabe verlangt, weder von den Erben Hagemanns, noch vom Städel in Frankfurt, noch vom Brücke-Museum in Berlin.

Die Herausgabe des Bildes ist und bleibt also ein Skandal. Weder rechtliche noch moralische Prinzipien erforderten einen solchen Schritt. Hätte der Berliner Senat in Ruhe geforscht und die Öffentlichkeit informiert, so hätte er gar nicht unter Druck geraten können.

Was lernen wir aus der Affäre? Deutschland muss weiterhin helfen, dass gerechten Ansprüchen auch gerechte Antworten folgen. Aber das kann nicht heißen, auf Klärung der historischen Vorgänge zu verzichten. Der Fall Kirchner könnte die Wetterscheide zwischen der Erfüllung legitimen Anspruchs und der Abwehr unberechtigter Forderungen definieren. Blickt man allerdings auf den Berliner Senat, so gibt es wenig Hoffnung auf Einsicht. Denn so traurig die Geschichte des Verlustes ist, so bizarr ist auch das finanzpolitische Nachspiel.

Hätte es noch eines Beweises bedurft, welche kunstferne Ahnungslosigkeit im Berliner Senat herrscht – hier wäre er zu finden: Da verliert ein Museum sein wichtigstes Werk. Jeder Vernünftige hätte erwartet, dass Berlin die Lücke in der Sammlung zu schließen versuchte, so gut es ginge. Aber die 951 000 Euro, welche die Hess-Erben zurückzahlten (exakt der Kaufpreis, den Berlin 1980 aufgebracht hatte), wurden keineswegs ganz an das geschädigte Haus überwiesen. 415 000 Euro behielt der Finanzsenator für die Haushaltskonsolidierung ein. Magere 215 800 Euro erhielt das Brücke-Museum, den Rest die Berlinische Galerie und das Bröhan-Museum. Es ist eine bittere Pointe, dass aus dem Geld, das die Berliner Museen einst für die „Straßenszene“ gesammelt hatten, demnächst vielleicht Straßenreparaturen bezahlt werden. □